

**Tragende Gründe  
zum Beschluss  
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte**

vom 21. Februar 2006

Die Tatbestände der Sonderbedarfszulassung ermöglichen eine Zulassung in einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich.

Nach der bisherigen Regelung vor Inkrafttreten des Beschlusses vom 15. November 2005 konnte nach Ablauf von fünf Jahren eine Sonderbedarfszulassung – unabhängig von der tatsächlichen Versorgungslage – in eine Vollzulassung übergehen.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der Übergang in eine Vollzulassung künftig nur noch unter der Voraussetzung möglich ist, dass zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Planungsbereich keine Überversorgung mehr besteht. Maßgeblich für den Wegfall der Beschränkung bei Sonderbedarfszulassungen ist damit ausschließlich die Versorgungssituation im Planungsbereich.

Durch den Wegfall der "5-Jahres-Regelung" entfällt die Rechtsgrundlage für den Anspruch des Vertragsarztes auf eine unbeschränkte Vollzulassung nach Ablauf von 5 Jahren. Betroffenen von der Neufassung sind insbesondere Vertragsärzte, deren Sonderbedarfszulassungen noch nicht in eine Vollzulassung umgewandelt worden ist, eine Umwandlung jedoch möglicherweise unmittelbar bevorsteht. Diese Ärzte haben mit der Erteilung einer Sonderbedarfszulassung die Anwartschaft auf eine unbeschränkte Vollzulassung und damit eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition erhalten.

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass unter Vertrauensschutzgesichtspunkten diese Anwartschaft auf eine Vollzulassung bestehen bleibt.

Berlin, den 21. Februar 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess